

## Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

### Höhe der im Preis zu berücksichtigenden produktgebundenen Abgabe

Erzeugnis	produktgebundene Abgabe in Prozent vom Industrieabgabepreis
I.	
Speisesalz	60
Spirituosen	40
Sekt	35
Bier	25
Zigaretten	75
Zigarren	15
Rauchtabak	40
Röstkaffee	10
Tee, echt	35
Motoren- und Schmieröle	20
Heizöle	50

produktgebundene Abgabe in Mark je Mengeneinheit

Vergaserkraftstoffe	1,10M/l
Dieselmotorkraftstoffe	1,00M/l

produktgebundene Abgabe in Prozent vom Industrieabgabepreis

II.	
Wein	15
Farbfernseher	20
Kühl- und Gefrierschränke und -truhen	20
Waschautomaten	20
Kosmetik einschließlich Sprays	20
Zahnpasta	20
Reifen für Motorroller und Motorräder	20
Reifen für Pkw	20
Stilmöbel, Designmöbel, Innenausbau	20
Schmuck	20

**Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über die Umschulung von Bürgern  
zur Sicherung einer Berufstätigkeit  
— Finanzielle Unterstützung der Bürger —  
vom 16. März 1990**

• Auf der Grundlage des § 9 der Verordnung vom 8. Februar 1990 über die Umschulung von Bürgern zur Sicherung einer Berufstätigkeit (GBl. I Nr. 11 S. 83) wird folgendes bestimmt:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Finanzierung von Umschulungsmaßnahmen, an denen Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung zur Sicherung einer Berufstätigkeit in Übereinstimmung mit dem zuständigen Amt für Arbeit teilnehmen (im folgenden Umschulungsteilnehmer genannt). Sie gilt nicht für Umschulungsmaßnahmen bei Strukturveränderungen im Rahmen bestehender Arbeitsrechtsverhältnisse.

(2) Umschulungsteilnehmer gemäß Abs. 1 sind auch Abiturienten, Hoch- und Fachschulabsolventen und junge Facharbeiter, die ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, sowie Lehrlinge und Studenten, die ihre Ausbildung aus Gründen, die diese nicht zu vertreten haben, nicht erfolgreich abschließen konnten und denen kein Arbeitsvertrag angeboten werden konnte.

(3) Diese Durchführungsbestimmung gilt für:

- Umschulungsteilnehmer,
- Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, die die Umschulungsmaßnahmen durchführen (im folgenden Bildungsträger genannt).

## § 2

## Planung

Die für Umschulungsmaßnahmen erforderlichen finanziellen Aufwendungen sind im Haushalt des Ministeriums für Arbeit und Löhne zu planen und im Kapitel 522 52 — Umschulung von Bürgern zur Sicherung einer Berufstätigkeit — nachzuweisen.

## § 3

## Finanzierung

(1) Auf Antrag werden den Bildungsträgern folgende Umschulungskosten erstattet, soweit die Berechnung nicht auf der Grundlage festgelegter Lehrgangsgebühren erfolgt:

- a) anteilige Lohn- und lohnabhängige Kosten der Lehrkräfte,
- b) Honorare für nebenamtlich tätige Lehrkräfte auf der Grundlage gültiger Honorarordnungen,
- c) anteilige Kosten für die Bewirtschaftung der Umschulungsobjekte, wie Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Werterhaltung, Verwaltung,
- d) Kosten für besondere Lehrveranstaltungen bzw. Maßnahmen im Rahmen der Ausbildung, wie z. B. Automatenpraktika, Maschinenkosten für die Ausbildung an EDVA und Arbeitsplatzcomputern, Exkursionen, Betriebspraktika,
- e) Kosten für Lehrmaterialien,
- f) anteiliger Beitrag für gesellschaftliche Fonds, sofern die Umschulung in betrieblichen Bildungseinrichtungen erfolgt,
- g) Kosten für die Zubereitung der Verpflegung der Umschulungsteilnehmer, wenn die Versorgung vom Bildungsträger organisiert wird,
- h) Kosten für die Übernachtung der nicht am Umschulungs-ort wohnenden Umschulungsteilnehmer, wenn die Übernachtung durch den Bildungsträger organisiert wird.

Kann die Versorgung und internatsmäßige Unterbringung nicht im Objekt des Bildungsträgers erfolgen, ist dies dem Umschulungsteilnehmer zu bescheinigen.

(2) Der Umschulungsteilnehmer hat auf Antrag Anspruch auf die Erstattung folgender Aufwendungen:

- Fahrtkosten 2. Klasse, einschließlich D-Zug-Zuschlag für die erste Anreise und die letzte Abreise bei Teilnahme an Umschulungsmaßnahmen außerhalb des Wohnortes in nachgewiesener Höhe. Das gilt auch für die Erstattung der Fahrtkosten bei von der Schulleitung angeordneten Heimfahrten während der Umschulungsmaßnahme. Fahrgeld für Nahverkehrsmittel wird nicht erstattet.